



Gemeinde Hüttenberg
Abteilung Bau / Planung / Umwelt
Frankfurter Straße 49 – 51
35625 Hüttenberg

Merkblatt zum Entwässerungsantrag

I. Allgemeines

1. Ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Hüttenberg darf Abwasser irgendwelcher Art nicht in die Abwasseranlagen (Kanalisation/Kläranlage) eingeleitet werden.

2.
 - Den Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen,
 - **jede** Änderung (Erweiterung, Erneuerung, Stilllegung) der Zuleitungskanäle,
 - den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück
 - sowie die Benutzung der Abwasseranlagen

hat der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hüttenberg in der jeweils gültigen Fassung bei der Gemeinde zu beantragen.

3. Der vollständige Antrag ist mindestens 1 Monat vor Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage zu stellen.
4. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
5. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hüttenberg ist das Einleiten von Grundwasser grundsätzlich unzulässig.

II. Antragsunterlagen

1. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Das Antragsformular der Gemeinde Hüttenberg (www.huettenberg.de → Rathaus & Bürgerservice → Formulare → Formulare rund ums Bauvorhaben).

 - b) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Nutzungen sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen (evtl. reicht Nennung auf Antrag unter Nr. 3).

- c) Ein amtlicher Lageplan des anzuschließenden Grundstückes (im Maßstab von 1:500) mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grundstücksgrenzen, Straße, Hausnummer und Flurstücksnummer sowie Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück und Kanalanschlussleitungen.

Den Lageplan erhalten Sie beim Amt für Bodenmanagement in Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, Tel: (0 64 21) 3873-0, E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de
Zweigstelle in Wetzlar, donnerstags von 8:30 – 12:30 Uhr und von 13:00 – 17:00 Uhr
Rathaus der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, Tel. (06441) 99-6040

Angaben zum Kanalbestand können Sie bei der Gemeindeverwaltung Hüttenberg in der Abteilung Bau-Planung-Umwelt bei Herrn Lißfeld, Tel.: 06441-7006-33, reinhard.lissfeld@huettenberg.de, oder Frau Schmidt Tel.: 06441-7006-34, christine.schmidt@huettenberg.de, erhalten.

- d) Ein Freiflächenplan (im Maßstab 1:250) mit Angabe der befestigten Flächen (Größe und Material), in der Nähe der Kanalleitung vorhandene Bäume, Masten und dergleichen.
- e) Ein Leistungsplan Abwasser Zuleitungskanäle (im Maßstab 1:100) mit: Zuleitungskanälen für Regen- und Schmutzwasser, Revisionsschächte und -öffnungen, ggf. Zisterne, Grundstücksgrenzen, Nordpfeil, Anschlussleitung und Sammelleitung mit allen Angaben zu Material, DN und NN-Höhen.
- f) Die Grundrisse der einzelnen Gebäude (im Maßstab 1:100), in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Waschbecken, Toiletten, Bodenabläufe, usw.), die geplanten Leitungen unter der Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen.
- g) Ein Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile (im Maßstab 1:100), in dem die Ablauffrichtung der Hauptleitungen und der Fallrohre mit Angabe der Nennweiten sowie die genaue Höhenlage bis zur Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull) dargestellt sind. Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses an die Sammelleitung enthalten. Im Schnitt sind außerdem Revisionsschacht, ggf. Zisterne und die Grundstücksgrenzen einzuzeichnen.
- h) Rechnerische Ermittlung der Nennweiten der Rohrleitungen bzw. rechnerischer Nachweis, dass die vorhandenen Rohrleitungen ausreichend sind.
- i) Rechnerische Ermittlung der notwendigen Größe der Zisterne gemäß Bebauungsplan.
- j) Darstellung und Beschreibung der Hebeanlage

Weiterhin gilt für eine gewerbliche Nutzung Folgendes:

- k) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet wird, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten

sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

- I) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers jeweils vor und nach Behandlung, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

Bei Versickerung/Indirekt- oder Direkteinleitung

m) Kopie der Wasserbehördlichen Genehmigung.

2. In den nach Ziffer 1 erforderlichen Zeichnungen sind

die vorhandenen Anlagen	<u>schwarz</u>
die neuen Anlagen	<u>rot</u>
die abzubrechenden Anlagen	<u>gelb</u>

darzustellen. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen; ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln.

3. Die Gemeinde Hüttenberg kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.
4. Antrag und Antragsunterlagen sind vom Planverfasser, dem Antragsteller und ggfs. vom Eigentümer zu unterschreiben und in **zweifacher Ausführung (Freiflächenplan dreifach)** bei der Gemeinde Hüttenberg einzureichen.

III. Genehmigung, Bauausführung und Abnahme

1. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.
2. Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.
3. Bei Neubauten müssen die Zuleitungskanäle sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen auf dem Grundstück vor Inbetriebnahme betriebsfertig ausgeführt sein.
4. Gem. § 5 (1) unserer Entwässerungssatzung müssen Grundstücksentwässerungsanlagen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.

Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden. Ansonsten hat dies bei Neuanlagen die Unwirksamkeit der Entwässerungsgenehmigung zur Folge.

- 5. In den Fällen der Herstellung oder Änderung von Zuleitungskanälen für Schmutz- und Mischwasser wird eine Bestätigung des Bauleiters erforderlich, dass die Zuleitungskanäle den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den derzeit geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses entsprechen.**
- 6. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird Ihnen ggfs. auferlegt, einen Dichtigkeitsnachweis zu erbringen. Dieser muss von einer zertifizierten Firma erstellt werden.**